

GEMEINDERAT UNTERÄGERI

Sitzung vom 22. November 2023 / (Leitung Sicherheit und Dienste)

Geschäft:

5 - Bewilligung zum Betrieb einer Videoüberwachung AEGERIHALLE gemäss Videoüberwachungsgesetz - 23-1004

- A. Mit GR-Beschluss vom 07. Dezember 2022 hat der Gemeinderat der Abteilung Sicherheit und Dienste die Anschaffung einer Videoanlage AEGERIHALLE bewilligt.
- B. Das Konzept wurde durch die Blesinger Sicherheitsdienste GmbH erstellt. Die Anlage wird durch die BSW SECURITY AG geliefert. Die Elektroinstallation wird durch Iten-Arnold Elektro AG vorgenommen. Für den Bereich EDV wurde die Arbeit an First Frame AG vergeben.
- C. Das Gesuch wurde von der Fachstelle für Videoüberwachung der Zuger Polizei geprüft und an die Datenschutzstelle weitergeleitet. Die Rückmeldungen der Datenschutzstelle gemäss Schreiben vom 21. September 2023 wurden beantwortet und werden dem Antrag beigelegt. Die darauffolgende Rückmeldung der Datenschutzstelle des Kantons Zug vom 10. Oktober 2023 und vom 16. November 2023 werden ebenfalls dem Antrag beigelegt.
- D. Gemäss Videoüberwachungsgesetz muss der Gemeinderat den Betrieb und die Zuständigkeiten für eine solche Anlage regeln und bewilligen.
- E. In der Zwischenzeit konnten die Anforderungen der Fachstelle für Videoüberwachung der Zuger Polizei und diejenigen der Datenschutzstelle des Kantons Zug grossmehrheitlich erfüllt werden. Die Abteilung Sicherheit und Dienste beantragt beim Gemeinderat die Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage gemäss Gesuchsformular für die Höchstdauer von fünf Jahren ab 01. Januar 2024.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Die Betriebsbewilligung gemäss § 6 Videogesetz für die Videoanlage AEGERIHALLE wird erteilt. Die beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
- 2. Die Bewilligung ist befristet für die Höchstdauer von fünf Jahren ab 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.
- 3. Die Betriebsbewilligung ist im Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind so zu benennen und soweit möglich, beizufügen.
- 4. Mitteilung an:
 - Datenschutzstelle des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
 - Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei, An der Aa 4 6301 Zug
 - Abteilung Bildung
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Bau

5. Vollzug durch: - Abteilung Sicherheit und Dienste